

## Anmeldung von ausländischen Staatsangehörigen

Bei dem Bezug einer Wohnung erfolgt die nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes vorgeschriebene Anmeldung grundsätzlich in den Bürgerbüros der Abteilung Bürgerbüros und Sozialversicherung.

Ausnahmen:

In den nachfolgend aufgeführten Fällen hat die Anmeldung des Einziehens in eine Hauptwohnung bei Drittstaatsangehörigen (Staatsangehörige aus Nicht-EU-Ländern) ausschließlich durch die Abteilung Aufenthaltsrecht (Ausländerbehörde) zu erfolgen:

- ■ Zuzug aus dem Ausland ohne gültiges Visum
- ■ Zuzug aus dem Ausland ohne gültigen Aufenthaltstitel
- ■ Zuzug mit Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis mit einer Wohnsitzauflage für ein anderes Bundesland
- ■ Zuzug ohne Nationalpass
- ■ Zuzug ohne gültige Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Fiktionsbescheinigung
- ■ Zuzug bei einem länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt im Ausland
- ■ Anmeldung nach mehr als sechs Monate zurückliegender und rechtmäßiger Abmeldung von Amts wegen
- ■ Zuzug mit einer Duldung
- ■ Zuzug mit einer Aufenthaltsgestattung, ausgestellt von einem anderen Bundesland

## Merkblätter

[INFORMATION GEMÄSS ART. 13 DER DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG FÜR MELDEPFLICHTIGE PERSONEN \(PDF, 0.0 MB\)](#)